

★

#### Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glaadtbachtal mit Nebenbächen“, Gemeinde Dahlem, Kreis Euskirchen, vom 24. Juli 1996 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag  
gez.: R ö d d e r

- Abl. Köln 1996 S. 273 -

#### 555. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. August 1996 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Euskirchen

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird verordnet:

##### § 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Euskirchen vom 12. Dezember 1984 (neuverkündet im Amtsblatt Köln 1991, S. 50) wird aufgehoben für den räumlichen Geltungsbereich

- der Satzungen nach § 34 (4) BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslagen Mechernich-Schaven und Hostel in der jeweils vom Rat der Stadt Mechernich durch Beitrittsbeschluß vom 23. April 1996 beschlossenen Fassung und
- der Satzung nach § 34 (4) BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Mechernich-Schützendorf in der vom Rat der Stadt Mechernich durch Beitrittsbeschluß vom 25. Juni 1996 beschlossenen Fassung.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 19. August 1996

Bezirksregierung Köln  
- Az.: 51.2-1.2 -

In Vertretung  
gez.: S t e u p

- Abl. Köln 1996 S. 276 -

#### 556. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“, Stadt Düren, Kreis Düren, vom 5. August 1996

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 792) verordnet:

##### § 1

##### Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Das Gebiet umfaßt Teile des im südlichen Stadtgebiet von Düren gelegenen Burgauer Waldes, die im Norden bis an das Gut Weyern und im Süden bis an das Schloß Burgau heranreichen.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Burgauer Wald“.

##### § 2

##### Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 46 ha und umfaßt in der Gemarkung Düren die Flur 21, in der Gemarkung Niederau die Fluren 1, 2, 7, 11 und in der Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen die Flur 1. Alle Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

(2) Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.

(3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer schwarzen Linie dargestellt.

(4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
- b) als Zweitausfertigung bei dem Oberkreisdirektor Düren (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

##### § 3

##### Schutzzweck des Gebietes

Schutzzweck ist gemäß § 20 Buchst. a) LG die Erhaltung und Wiederherstellung eines Biotopkomplexes aus naturnahen Eichenmischwaldbeständen und Naß- und Feuchtwaldresten mit artenreichen Kraut- und Strauchschichten, Quellfluren, Groß- und Kleinseggenriedern,

Naß- und Feuchtwiesen, extensiv genutzten Grünlandflächen, alleebildenden Baumbeständen, stehenden und fließenden Gewässern mit feuchtebeeinflussten Vegetationsbeständen und uferbegleitenden Gehölzen als Lebens- und Rückzugsraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel-, Schmetterlingsarten und Amphibien.

§ 4  
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben;
2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;

13. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliedern und Paragleitern zu starten oder zu landen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. Quellen, Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Boden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
22. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen, zu lagern oder Mieten anzulegen;
23. Brachflächen oder Grünlandflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
24. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
26. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
27. Erstaufforstungen oder Kahlschläge vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Wiederaufforstungen mit anderen als einheimischen, bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
28. Wildäusungsflächen und Wildfütterungen anzulegen oder vorzunehmen, Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu ändern.

§ 5  
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

(1) die im Sinne der §§ 1 ff. Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nrn. 4, 6, 17, 18, 19, 23, 27;

(2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nrn. 26, 28;

(3) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;

(4) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

(5) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

(6) die von dem Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 6  
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 8  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft (§ 34 S. 1 Ordnungsbehördengesetz NW).

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile im Kreis Düren vom 13. Juli 1987 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 30 für den Regierungsbezirk Köln, 1987), wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfaßt wird, aufgehoben.

Köln, den 5. August 1996

Bezirksregierung Köln  
- 51.2-1.1-DN -

In Vertretung  
gez.: Steup

★

**Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“, Stadt Düren, Kreis Düren, vom 5. August 1996 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag  
gez.: Rödder

- Abl. Köln 1996 S. 276 -

**557. Umstufung der Kreisstraße 26 auf dem Gebiet der Städte Königswinter und Bad Honnef zur Gemeindestraße**

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) wird die Kreisstraße 26 von der L 331 in Königswinter-Ittenbach bis zur L 143 in Bad Honnef-Brünnberg zur Gemeindestraße abgestuft, da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat.

Die Umstufung erfolgt zum

1. Januar 1997.

Der Stadtdirektor in Königswinter und der Stadtdirektor in Bad Honnef werden neuer Träger der Straßenbaulast.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, einzureichen.